

Friedhofsgebührenordnung

Die Friedhofsgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung von 2010.

Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung ab 2023 in Kraft.

Nutzungsgebühren

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einem Grab wird eine einmalige Gebühr von € 150,00 vorgeschrieben.
2. Des weiteren beträgt die Nachlösegebühr für die Dauer von 10 Jahren
Reihengräber 150,00 € **Urnengrab 150,00 €**
Übergrößenzuschlag pro 10 cm 15,00 €
3. Die Erwerbs- und die Nachlösegebühr bei Reihengräber (90 cm breite) verdoppeln sich bei Doppelgräber. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.
4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraums zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Dies gilt auch bei Urnenbeisetzung oder Urnenbeilegung.
Beilegungsgebühr: Reihengräber 60,00 € Urnenbeisetzung 60,00 €
5. Bei Urnenbeisetzung im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden die biologisch Abbaubar sind.
6. **Die Gebühren für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlage (z.b. Wasserversorgung , Wegerhaltung, Müllentsorgung, Rasenpflege usw. sind in den Gebühren gemäß Ziffer 2 enthalten.**
7. **Aufbahrungshalle : Benützungsgebühr 60,00 €**
Im Falle einer besonderen Verschmutzung der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.
8. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet , Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.
9. **Verwaltungsabgabe für Begräbnisse beträgt 20,00 €**
10. **Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola – und Stipendien Ordnung zu entnehmen.**